

→ Prüfung im **B-Gutachten!**

Obersatz	Fraglich ist, ob nach § 207 IV StPO die Fortdauer der Untersuchungshaft (oder: Haftbefehl, § 125 I StPO) zu beantragen ist. Der Erlass eines Haftbefehls setzt gemäß § 112 StPO einen dringenden Tatverdacht voraus. Dieser liegt vor, wenn nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte eine Straftat schuldhaft begangen hat.
Dringender Tatverdacht	Zwar hat der Beschuldigte bestritten, dass [kurze Wiedergabe der Einlassung]. Der dringende Tatverdacht ergibt sich jedoch aus [Verweis auf die anderen Beweismittel]. Damit besteht nach dem derzeitigen Ermittlungsstand eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Tat begangen hat.
Haftgrund (Obersatz)	Es müsste auch ein Haftgrund gegeben sein, § 112 I 1 StPO. Hier könnte der Haftungsgrund der [Haftgrund gemäß §§ StGB] bestehen. Fluchtgefahr liegt vor, wenn die Würdigung der Umstände des Falls es wahrscheinlicher macht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entzieht, anstatt sich diesem zur Verfügung zu stellen.
<u>Flucht- gefährdet</u> (§ 112 II Nr. 2 StPO)	Die zu erwartende Strafe stellt einen deutlichen Fluchtanreiz dar. Allein die hohe Straferwartung reicht jedoch nicht aus, um Fluchtgefahr zu begründen. Ein weiterer konkreter Anhaltspunkt für das Bestehen von Fluchtgefahr sind die unzureichenden sozialen Bindungen des Beschuldigten. [Entsprechende Tatsachen darstellen]. Zudem hat er keine feste Arbeitsstelle. [Entsprechende Tatsachen darstellen]. Verdunkelungsgefahr liegt vor, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte auf Beweismittel oder Zeugen einwirken und somit die Wahrheitsfindung erschweren wird.
<u>Verdunklungs- gefahr</u> (§ 112 II Nr. 3 StPO)	Der Beschuldigte hat bereits versucht, [konkrete Verdunklungshandlung darstellen, z.B. Zeugen zu beeinflussen oder Beweismittel zu beseitigen]. Hinzu kommt, dass er [typische Beweiszeichen darstellen, z.B. eine frühere Verdunklungshandlung oder eine Verurteilung wegen Meineids (§ 154 StGB) oder Vortäuschens einer Straftat (§ 145d StGB) verurteilt wurde]. Auch die Tat selbst lässt auf täuschendes Verhalten des Beschuldigten schließen, da [auf die Gesamtumstände der Tat eingehen, z.B. bei § 267 StGB, da die Tatbegehung eine planmäßige Täuschung voraussetzt].
<u>Schwerst- kriminalität</u> (§ 112 III StPO)	Gemäß § 112 III StPO soll bei einem Tatverdacht aus dem Katalog dieses Absatzes ein Haftgrund entbehrlich sein. Hier liegt mit dem [Delikt] eine entsprechende Tat vor. § 112 III StPO muss allerdings verfassungskonform so ausgelegt werden, dass die „übrigen“ Haftgründe zwar nicht vollständig gegeben sein müssen, es aber zumindest Anhaltspunkte geben muss, die auf einen solchen Haftgrund schließen lassen. Entscheidend ist, ob Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Vorliegend könnten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschuldigte [Überleitung zu den Haftgründen in §§ 112 II, 112a StPO].
<u>Wieder- holungsgefahr</u> (§ 112a StPO)	Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, wiederholt – namentlich in [Anzahl] Fällen – die in § 112a I Nr. 2 StPO genannte Straftat [Straftat konkret benennen] begangen zu haben. Eine Vielzahl dieser Handlungen hat aufgrund des jeweils verursachten Schadens in Höhe von [Summe] die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigt. Angesichts der Anzahl der Taten, der jeweiligen Schadenssummen, des gesetzlichen Strafrahmens sowie der Tatsache, dass der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist, ist mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von über einem Jahr zu rechnen. Zudem ergibt sich aus [Darstellung entsprechender gefahrbegründender Tatsachen, z. B. erneute Tatversuche, gleichartige Handlungsweise, fehlende Einsicht], dass die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde noch vor einer rechtskräftigen Verurteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen.“
<u>Ergebnis</u> (Haftgrund)	Damit besteht der Haftgrund der [Haftgrund].

Verhältnis

Gemäß § 112 I 2 StPO darf die Haft nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel stehen. In Hinblick auf die Höhe der zu erwartenden Strafe steht die (weitere) Untersuchungshaft nicht außer Verhältnis. Im Übrigen kann der Haftgrund durch weniger einschneidende Maßnahmen im Sinne des § 116 I StPO nicht ausgeräumt werden.

Gesamtergebnis

Es ist gemäß § 207 IV StPO ein Antrag auf Haftfortdauer zu stellen.

+ Extras: **Im B-Gutachten:** Am Ende des B-Gutachtens bei den Mitteilungspflichten:

Da sich B bereits in Untersuchungshaft befindet, ist gemäß § 114d II 2 StPO die Anklage der JVA [Ort] und - zwecks Übergang der Haftkontrolle - dem Haftrichter beim AG [Ort] mitzuteilen. Der Leitung der JVA ist ein Überschrift der Anklageschrift zu übersenden.

In der Abschlussverfügung: Als jeweils eigener Verfügungspunkt:

- Mitteilung gemäß § 114d II 2. Alt. 2 StPO an Amtsgericht [Ort] zu [Az.], dass in vorliegender Sache unter dem [Datum] Anklage beim Amtsgericht/Landgericht - [Spruchkörper] - in [Ort] erhoben worden ist
- Mitteilung gemäß § 114d II 2. Alt. 1 StPO an Justizvollzugsanstalt [Ort], dass in vorliegender Sache unter dem [Datum] Anklage beim Amtsgericht/Landgericht - [Spruchkörper] - in [Ort] erhoben worden ist
- Übersendung einer Abschrift der Anklageerhebung an die Justizvollzugsanstalt [Ort] zur Gefangenenbuchnummer [Nr.]

In der Anklage:

- Unter dem Datum: HAFT! Sofort! und darunter: Haftprüfungstermin gemäß § 121 I StPO am [Datum]
- Nach den Personalien: - in dieser Sache am [Datum] vorläufig festgenommen und seit dem [Datum] aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts [Ort] vom [Datum], [Az.] (oder: vom selben Tag) in Untersuchungshaft der JVA [Ort] -
- Mehrere Anträge: Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht/Landgericht - [Spruchkörper] - zu eröffnen und Haftfortdauer anzuordnen.